

Adolf Kardinal Bertram und die Menschenrechte

Von Antonia Leugers

1. Kardinal Bertram als „Kämpfer für die Menschenrechte“?

Der 84jährige Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Adolf Kardinal Bertram, schrieb am 17. Juli 1943 dem Regensburger Bischof, er wäre sehr dankbar, wenn Buchberger einen Entwurf für ein gemeinsames Hirtenwort des Deutschen Episkopats verfassen würde. „Es ist mir nämlich ein Entwurf zugesandt, den ich nicht unterschreiben kann, weil er viel böses Blut verursachen und unserer Kirche nicht nützen würde“.¹ Die Bemühungen des Vorsitzenden verliefen erfolgreich: Buchbergers Pastorale, Bertram zufolge „zeitgemäß und unpolitisch“ als ein „Hirtenwort der Teilnahme und Weisung an das Volk“, wurde allgemein verlesen.² Die Intervention

¹ Bertram an Buchberger, 17. Juli 1943. BZAR, NL Buchberger Kasten 61; vgl. Buchberger an Bertram, 13. Juli 1943. Ebd. Buchberger hatte sich für ein „kurzes, herzliches Wort der Teilnahme, Aufmunterung und Tröstung“ ausgesprochen.

Abkürzungen:

AAW	Archiwum Archidiecezjalne we Wroclawiu
ADOPJSJ	Archiv der Oberdeutschen Provinz SJ München
BA	Bundesarchiv Koblenz
BAP	Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam
BZAR	Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg
EAF	Erzbischöfliches Archiv Freiburg
NL	Nachlaß
PAAA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn
Volk II	Ludwig Volk (Bearb.), Akten Kardinal Michael von Faulhabers (1917–1945). Bd. II: 1935–1945. Mainz 1984.
Volk IV, V, VI	Ludwig Volk (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. IV: 1936–1939. V: 1940–1942. VI: 1943–1945. Mainz 1981, 1983, 1985.

² Stellungnahme Bertrams. In: Volk VI, S. 136 Anm. 9; vgl. Buchbergers Entwurf eines Hirtenworts, vor 9. August 1943. Ebd., Nr. 871/Ia; Hirtenwort des deutschen Episkopats (I), 19. August 1943. Ebd., Nr. 871/II.

des Breslauer Kardinals hatte allerdings den zweiten Hirtenbrief, in Bertrams Augen eine „Abrechnung mit Regierung und Partei“, nicht verhindern können; die Fuldaer Bischofskonferenz beschloß nämlich, ihn den Gläubigen zusätzlich bekanntzugeben.³

Während Buchbergers Wort bald in Vergessenheit geriet, ging der unerwünschte Entwurf als „Dekalog-Hirtenbrief“ in die kirchliche Zeitgeschichte ein.⁴ Erstmals waren die Bischöfe des Deutschen Reichs in einer gemeinsamen Verlautbarung explizit für „Menschenrechte“ eingetreten und hatten nach zehn Jahren nationalsozialistischer Herrschaft Menschenrechtsverletzungen von Staats- und Parteistellen öffentlich angeprangert. Vergegenwärtigt man sich, daß noch zwanzig Jahre verstreichen mußten, bevor mit der Enzyklika Johannes' XXIII., „Pacem in terris“, die Menschenrechte vom kirchlichen Lehramt anerkannt und aus christlichen Prinzipien begründet wurden, so markierte der Hirtenbrief des deutschen Episkopats im Verhältnis der katholischen Kirche zu den Menschenrechten ein bemerkenswertes historisches Datum. Der „Dekalog-Hirtenbrief“ fiel in die 1891 einsetzende Umbruchphase der vorsichtigen Annäherung, die der Periode der Abwehr (nach 1789) folgte und zur Periode der Anerkennung seit 1963 führte. Pius XI. und Pius XII. fanden in den 1930/40er Jahren in Auseinandersetzung mit den kommunistischen und faschistischen Regimen zu grundsätzlicheren Aussagen in bezug auf einzelne Rechte der Person, ohne aber schon den Terminus „Menschenrechte“ zu verwenden.⁵ Von diesem größeren historischen Rahmen aus betrachtet griff der „Dekalog-Hirtenbrief“ inhaltlich und terminologisch seiner Zeit weit voraus. Es war somit in gewisser Weise zwangsläufig, daß in dieser Übergangsphase der greise Kardinal Bertram das Hirtenwort als nicht „zeitgemäß“ ansah und der junge Laie Georg Angermaier, einer der Verfechter für ein menschenrechtliches Eintreten des Episkopats, Bertram

³ Stellungnahme Bertrams. Ebd., S. 136 Anm. 9; vgl. Kölner Entwurf eines Hirtenworts, 28. Juni 1943. Ebd., Nr. 872/I; Hirtenwort des deutschen Episkopats (II), 19. August 1943. Ebd., Nr. 872/II.

⁴ Vgl. Ludwig Volk, Die Fuldaer Bischofskonferenz von der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ bis zum Ende der NS-Herrschaft. In: Dieter Albrecht (Hrsg.), *Katholische Kirche im Dritten Reich*. Mainz 1976, S. 101.

⁵ Vgl. zu dieser Frage umfassend: Konrad Hilpert, *Die Menschenrechte. Geschichte – Theologie – Aktualität*. Düsseldorf 1991. Zur Periodisierung, der ich mich anschließe, vgl. ebd., S. 138–148.



Adolf Kardinal Bertram unterwegs in der Erzdiözese Breslau

deshalb als „ganz ein Mann des alten Denkens“ einstuft.⁶ Anders als Bertram in seinem Brief an Buchberger, der die Nützlichkeit des Hirtenworts für die Kirche zum Kriterium der Verlesung erhob, argumentierte Angermaier stets: „Es geht nicht um die Kirche [...] Es geht um die Sache der anderen [...]“.⁷

Die menschenrechtlich orientierte Kundgebung des Episkopats erhielt das einmütige Lob, „Ehrenrettung des Bischofsgremiums“ gewesen zu sein.⁸ Da sie gegen den Willen des Vorsitzenden geschah, bedarf die Bezeichnung Bertrams als „Kämpfer für die Menschenrechte in schwerster Zeit der deutschen Geschichte“ um der Wahrheit und vor allem Bertrams eigener wohlwogener Position willen einer Überprüfung.⁹

2. Bertrams Harmoniemodell¹⁰

Nimmt man Bertrams theologische und kirchenpolitische Grundüberzeugungen zusammen, so entsteht das Idealbild einer festgefügtten, gottgewollten Ordnung, für deren Bestand und segensreiches Wirken die pietätgetragene, gehorsame Ein- und Unterordnung des Einzelnen unter die jeweiligen Autoritäten Familie, Schule, Kirche und Staat die zentrale Kondition darstellt. Jeder Aufruhr gegen diese Art von Gehorsam, jede Störung der Harmonie der Autoritäten zueinander, muß vermieden werden. Der „Pietät“ kommt ein hervorragender Stellenwert im Leben der kirchlichen Organisation zu, da die Kirche ihre volle segensreiche Wirksamkeit dann entfaltet, wenn der Geist des liebevollen, freudigen, opferwilligen Gehorsams, der auch das Dulden von Unrecht verlangt, alle Glieder beseelt. Kraftvolle Einigkeit der kirchlichen Gemeinschaft entsteht erst durch Ge-

⁶ Aufzeichnung Angermaiers, 11. Oktober 1942. In: Antonia Leugers, Georg Angermaier 1913–1945. Katholischer Jurist zwischen nationalsozialistischem Regime und Kirche. Lebensbild und Tagebücher. Mainz 1994, S. 225f.

⁷ Referat Angermaiers, 18. November 1941. Ebd., S. 375.

⁸ Volk, Bischofskonferenz (wie Anm. 4), S. 101.

⁹ Emil Brzoska, Ein Tedeum für Kardinal Bertram. Adolf Kardinal Bertram. Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz im Bündnis mit dem Heiligen Stuhl während des Kirchenkampfes 1933–1945. Köln 1981, S. 38.

¹⁰ Vgl. Antonia Leugers, Adolf Kardinal Bertram als Vorsitzender der Bischofskonferenz während der Kriegsjahre (1939–1945). In: Archiv für Schlesische Kirchengeschichte 47/48 (1989/90), S. 7–35, hier: S. 15–30.

horsam. Die Religion ist eine Religion der Innerlichkeit und der Charakterbildung. Alles – Übel, Leid, Krankheit und Tod – läßt sich als Folge des sündhaften Verhaltens des Menschen oder der verborgenen Vorsehung Gottes erklären. Daher liegt die wahre Erlösung des Menschen in der sakramentalen Begegnung mit Christus. Sie schenkt ihm ein beglückendes Leben in Christus und läßt ihn bei unabwendbarem, als gottgewollt anzunehmendem Leid das Los geduldig im Gebet ertragen. Da das seelsorgliche Wirken die letztentscheidende Ermöglichung zur Heilsvermittlung bietet, darf diese weder beeinträchtigt noch gar verhindert werden. Der von Bertram als Schüler und Theologiestudent in seinen Auswirkungen für die Pastoral als verheerend empfundene Kulturkampf in Preußen bildete das traumatische Erlebnis, dessen Wiederholung mit allen Mitteln vermieden werden sollte. Daher mußte die Seelsorgsarbeit unter allen Umständen im jeweils gegebenen gesellschaftspolitischen Rahmen geschützt werden. Der weltlichen Obrigkeit gegenüber war die Kirche zum Gehorsam verpflichtet, doch mußten selbst bei Androhung von Kerker und Tod die „ewigen Wahrheiten“ pflichtgemäß verkündet werden. Um den Bestand der Seelsorge nicht zu gefährden, verlangte dies je nach Lage ein kluges Abwägen der Opportunität. Bertrams Harmoniemodell enthielt somit auch Spielarten einer Konfliktvermeidungsstrategie.

Da die Kirche als gesellschaftliche Größe ihren Auftrag trotz jeweils wechselnder Verhältnisse im staatlichen und politischen Raum realisieren muß, bleibt auch bei einer so dezidiert pastoralen Zentrierung, wie Bertram sie vornahm, die Notwendigkeit einer Verständigung zwischen Staat und Kirche zum gegenseitigen Interessenausgleich bestehen, d.h. eine wohlüberlegte Kirchenpolitik. Als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz hatte Bertram das kirchenpolitisch gesehen einflußreichste Amt innerhalb des Episkopats inne. Durch die Errichtung und Festigung des Einparteienstaates und der Diktatur nach 1933 mußte der Episkopat in direkter Auseinandersetzung mit Staats- und Parteiorganen die kirchlichen Interessen verteidigen. Hatten die Bischöfe noch vor 1933 den Nationalsozialismus klar verurteilt, so hoben sie nach taktischen Zusicherungen Hitlers über die Unverletzlichkeit der Rechte der Kirchen im März 1933 ihre Warnungen auf und begrüßten das zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich geschlossene Reichskonkordat vom Juli 1933. Wie viele seiner Bischofskollegen stand Bertram einem autoritär gegliederten Staatswesen durchaus positiv gegenüber, wie er noch 1935 betonte, nachdem der Kir-



Adolf Kardinal Bertram auf dem Wege zwischen Dom und Palais in Breslau während des II. Weltkrieges

chenkampf offen zutage getreten war.¹¹ Zum zentralen Bestand der Überzeugungen Bertrams gehörte auch unter der nationalsozialistischen Diktatur die Achtung der Autoritäten und des sie tragenden Gehorsams, harmonische Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche, die Wahrung der Substanz des Glaubens.¹² Als Erzbischof von Breslau und zugleich als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz fühlte Bertram die letzte Verant-

¹¹ Vgl. Im Kampf um den Gottesbegriff beim Aufbau der neuen Zeit. An Neujahr 1935. In: Adolf Bertram, Veritati et Caritati. Hirtenworte, Predigten und Ansprachen. Hrsg. v. Joseph Ferche. Kaldenkirchen 1956, S. 61.

¹² „Eine höhere Weihe des Gehorsams und eine festere Grundlage der Treue zur staatlichen Autorität gibt es nicht als wie unsere Religion sie bietet. Nicht politische Gründe sind für unsere Stellung zur Obrigkeit maßgebend“. Adolph Kardinal Bertram, Von katholischer Treue in bewegter Zeit. In: Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates in Breslau Stück 7 (11. Mai 1934) Nr. 109.

wortung für den Bestand dieser Werte auf sich lasten. Auf Eingriffe der nationalsozialistischen Staats- und Parteiorgane in kirchliche Rechte sowie Angriffe gegen den christlichen Glauben reagierte Bertram mit schriftlichen Eingaben, welche von Verhandlungen begleitet wurden. Die Erfolglosigkeit dieses Weges erschien 1937 so offenkundig, daß Pius XI. sich zusammen mit einer Bischofsdelegation, der auch Bertram angehörte, entschloß, in der dann im März 1937 verlesenen Enzyklika „Mit brennender Sorge“ die konkordatswidrige Behandlung der Kirche und die dem katholischen Glauben widersprechenden Lehren des Nationalsozialismus zu verurteilen.

Dieser päpstliche Schritt an die Öffentlichkeit signalisierte für Bischöfe wie Konrad Graf von Preysing aus Berlin und den Münsteraner Clemens August Graf von Galen einen kirchenpolitischen Wendepunkt. Preysing, der um 21 Jahre jüngere Suffragan Bertrams, versuchte im Herbst 1937 den Episkopatsvorsitzenden zu einem schärferen Kurs zu bewegen und ihn vom erfolglosen Eingabe- und Verhandlungsweg abzubringen; doch vergeblich. Auf der Bischofskonferenz von 1940 strebte der Berliner Bischof schließlich an, mit seinen Kollegen zu einer kirchenpolitischen Positionsklärung zu gelangen. Nachdem Bertram den Tagungsraum verlassen hatte, brach dieses Unternehmen in sich zusammen. Preysing hatte „pietätlos“ Bertrams Harmoniemodell vor dem wichtigsten kirchlichen Gremium angegriffen und zugleich die Einigkeit unter den Bischöfen bestritten, indem er ausführte: „Die eine Gruppe [der Bischöfe] meine, daß die katholische Kirche sich mit dem totalitären Staat abfinden könne und daß die vorhandenen Schwierigkeiten nicht notwendig mit diesem Staatsleben zusammenhängen und daher auch abgestellt werden könnten. Die andere Gruppe glaube, daß ein freundschaftliches, gedeihliches Zusammenleben zwischen dem totalitären Staat von heute und der katholischen Kirche unmöglich sei“.¹³

Den Anlaß für Preysings Diskussionsbedarf hatte das Glückwunschschreiben Bertrams zu Hitlers Geburtstag 1940 geboten. Der Vorsitzende hatte es im Namen des Episkopats verschickt, ohne das Einverständnis der Kollegen eingeholt zu haben. Bertram statuierte damit das Exempel für seine kirchenpolitische Vorgehensweise, die vollkommen abgehoben

¹³ Aufzeichnung Adolphs, 10. Oktober 1940. In: Walter Adolph, *Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf 1935–1943*. 3. Aufl. Mainz 1982, S. 274.



Breslauer Dom über der Oder

von der konkreten Lage der katholischen Kirche unter der Diktatur nur eines einzuschärfen suchte: Die katholische Kirche in ihrem spezifischen Wirken als eine Stütze für den Staat herauszustellen, so durch die unüberbietbare Funktion der religiösen Erziehung als Charakterbildung auch für die staatsbürgerlichen und soldatischen Pflichten. Bertram bat daher um Erhaltung der Seelsorgsarbeit. Er betonte auch, „daß dieses unser Streben nicht im Widerspruch steht mit dem Programm der nationalsozialistischen Partei“.¹⁴ Hitler nahm mit „Befriedigung“ die Versicherung der Treue der Katholiken Deutschlands „zu dem heutigen Staat und seiner Regierung“ entgegen.¹⁵ Hitler hatte Bertrams einschränkungslose Aussage zu seinen Gunsten ausgespielt, ohne auch nur ein Zugeständnis machen oder eine Maßnahme der letzten Jahre zurücknehmen zu müssen, da der Kirche ja lediglich „Aufgaben“ im „Gebiet der Seelsorge“ zuerkannt wurden, aber keine Rede war von deren Rechten, wie sie durch Verfassung und Reichskonkordat verbürgt, aber ständig verletzt wurden.

Bertram gratulierte auch in den Folgejahren – nun in seinem Namen, aber auch im Namen aller Katholiken Deutschlands – dem Diktator und erhielt stets freundliche Antwortschreiben.¹⁶ Nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 beteuerte er in seinem Rosenkranz-Hirtenbrief, die Kirche sei „gegenüber allem Umsturz die festeste Stütze der staatlichen Ordnung, indem sie ihre Mitglieder anleitet, um des Gewissens willen, um Gottes willen der Obrigkeit in allem Erlaubten zu gehorchen“.¹⁷ Das mußte von den Gläubigen als Verurteilung des Attentats und der daran Beteiligten gewertet werden. Als dann aber Ende September 1944 ein Erlaß Gottesdienste für Gefangene verbot, bemühte sich Bertram, dem Staat die Dienste der Kirche im Sinne seines Seelsorgskonzepts anzubieten, um bei den Gefangenen den „tiefen Einfluß der christlichen Charakterbildung“ zu festigen.¹⁸ Zusammen mit Bertrams Anweisung, ein Requiem für den „Führer“ abzuhalten, nachdem dessen Tod gemeldet worden war, untermauern all diese Bekundungen in „führerunmittelbaren“ Schritten, Gehorsamsbeteuerungen, Seelsorgsfunktionalisierungen und in der dem Staats-

¹⁴ Bertram an Hitler, 10. April 1940. In: Volk V, S. 47.

¹⁵ Hitler an Bertram, 29. April 1940. Ebd., S. 56.

¹⁶ Vgl. Volk V und VI, Nr. 646, 652, 756, 766, 831, 841, 917, 932.

¹⁷ Rosenkranz-Hirtenbrief Bertrams. In: Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates in Breslau Stück 17 (9. September 1944) Nr. 179.

¹⁸ Bertram an Thierack, 5. November 1944. In: Volk VI, S. 442.

oberhaupt gegenüber bis zum Schluß durchgehaltenen Form das Ordnungs- und Harmoniemodell des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz.¹⁹ Die Reichskanzlei interpretierte Bertrams Intentionen dementsprechend, als sie 1944 festhielt, Bertram lege im Glückwunschschreiben „die Vorteile katholischer Menschenführung für die Staatsführung“ dar.²⁰ Die taktisch überlegten Antwortschreiben an Bertram waren stets mit Reichsleiter Bormann besprochen worden. Folgerichtig galt Bertram als „Vertreter der gemäßigten Richtung“.²¹ Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten lobte ausdrücklich Bertrams Kurs, „die Interessen von Staat und Kirche in Einklang zu bringen“.²² Bertram bekräftigte auch im Herbst 1944 noch, wie sehr ihm „an verständnisvollem Zusammenarbeiten zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität“ liege. Das habe er schon 1914 gesagt: „Die Harmonie zwischen Kirche und Staat ist von Gott gewollt“.²³

3. Die Gefährdung des Harmoniemodells durch Verletzungen kirchlicher Rechtspositionen

Trotz des theoretisch und praktisch kirchenpolitisch bis zum Schluß durchgehaltenen Harmoniemodells gab es Anzeichen für dessen Gefährdung bei zunehmender Aushöhlung kirchlicher Rechtspositionen.

Im Dezember 1942 beschrieb Bertram dem vatikanischen Staatssekretär Maglione die Lage als düster: „Nicht nur der Freiheit, den Einrichtungen und Rechten der Kirche sowie der Unversehrtheit ihres Eigentums wurden in diesen letzten Jahren schwere Schäden zugefügt, sondern die Glaubenswahrheiten selbst wie auch die Freiheit katholischer Glaubensbetätigung wurden versteckt und offen bekämpft“. Denkschriften, Eingaben und Proteste seien ohne Antwort geblieben. Die Parteikanzlei habe die Vorherrschaft vor der Reichskanzlei und den Ministerien. Gegen Maßnahmen des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und der Gestapo gebe es keine

¹⁹ Vgl. ebd., S. 466 Anm. 2.

²⁰ Aktenvermerk, 19. April 1944. Ebd., S. 349 Anm. 2.

²¹ Aktennotiz zur Fuldaer Bischofskonferenz, 18. August 1944. BA, R 43II/173a.

²² Muhs an Bertram, 27. Oktober 1944. In: Volk VI, S. 436 Anm. 2.

²³ Bertram an Muhs, [27. Oktober 1944]. Ebd., S. 436.

Rechtsmittel. Einerseits müßten die Glaubensgrundlagen und kirchlichen Rechte verteidigt, andererseits könne die Frage nicht abgetan werden, „was bei Abwägung der Zeitumstände jeweils opportuner sei sowohl hinsichtlich der Konstellation in den Ministerien wie auch der öffentlichen Meinung des Kirchenvolkes“.²⁴ Die Verteidigung kirchlicher Rechtspositionen faßte das Kirchenministerium aber wegen der Ausnutzung der Hirtenbriefe im Ausland zu „Hetz Zwecken“ implizit als „Landesverrat“ auf.²⁵ Bertram verwahrte sich gegen den Vorwurf des politischen und strafbaren Handelns. Die Bischöfe handelten „gemäß ihrer Amts- und Gewissenspflicht in vollkommen legaler Weise“ aus „seelsorglichen Notwendigkeiten“. Die „Tatsachen des Kampfes gegen Christentum und Kirche“ würden dem Volk immer fühlbarer. Die Gläubigen würden nicht verstehen, wenn der Episkopat dazu schweige.²⁶ Um die unter allen Umständen für das „ewige Heil“ der Menschen zu erhaltende Seelsorge und die Glaubwürdigkeit vor dem katholischen Volk zu retten, nahm auch Bertram die Gefahr der „feindlichen“ Ausnutzung der Hirtenbriefe und Proteste in Kauf, ja mehr noch: Er drohte geradezu mit öffentlicher Stellungnahme und verweigerte den Gehorsam staatlichen Verordnungen gegenüber.

So protestierte er energisch, als die Seelsorge an polnischen Zivilarbeitern, insbesondere bei Versehngängen mit Beichthören, verboten wurde. Es seien „Beschränkungen elementarster und wichtigster Belange der Religionsfreiheit ausländischer katholischer Arbeiter in Deutschland und ihrer unabdingbaren seelsorglichen Betreuung durch die Kirche“. Es wäre „absolut widerchristlich“, in Todesnot die notwendigen Heilmittel zu versagen. Bertram weigerte sich, die Verordnung in den Amtsblättern zu veröffentlichen und machte darauf aufmerksam, „daß es seelsorgliche Pflichten gibt, bei denen den katholischen Geistlichen trotz staatlicher Verbote die schwere Gewissenspflicht bleibt, das zu tun, was Gott durch seine für diese Belange zuständige Kirche vorgeschrieben hat“. Die Beachtung des Verbotes sei „absolut unmöglich“.²⁷ Als im sudetendeutschen Anteil der

²⁴ Bertram an Maglione, 7. Dezember 1942. In: Volk V, S. 954f.

²⁵ Muhs an Bertram, 12. Januar 1943. In: Volk VI, Nr. 809.

²⁶ Bertram an Muhs, 21. Januar 1943. Ebd., S. 12f.

²⁷ Bertram an Muhs, 13. Juli 1943. Ebd., S. 103f.; vgl. Muhs an Gröber, 2. August 1943. Ebd., S. 104 Anm. 3: Himmler nahm das Verbot für Versehngänge zurück.

Erzdiözese Breslau selbst die Kinderseelsorgestunden von der Gestapo verboten wurden, drängte Bertram den bischöflichen Unterhändler zu den staatlichen Stellen, Heinrich Wienken, persönlich im RSHA vorstellig zu werden. Bertram drohte, der Öffentlichkeit gegenüber nicht schweigen zu können, wenn es sich um „Unterdrückung des wesentlichsten Grundrechts und der wesentlichsten Pflichterfüllung der Seelsorger handelt“.²⁸ Bertram war durch diese Entwicklungen in höchstem Maße alarmiert, wie er im August 1942 dem Paderborner Erzbischof Jaeger schrieb: „Unser Zeitabschnitt steht vor dem Bestreben der vollständigen Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland als des vermeintlich einzigen starken Feindes der nationalsozialistischen Weltanschauung“. Bertram befürchtete eine „radikale Umgestaltung der kirchlich-öffentlichen Gestaltung der Organisation der katholischen Kirche nach Art des Warthegaus“, d.h. eine Kirche als Privatverein. Für ihn bedeutete das die „Zurückdrängung in ein trostloses geistiges Ghetto“.²⁹

4. Die Grenzen des Harmoniemodells bei Menschenrechtsverletzungen

Der befürchteten Zurückdrängung der Kirche in ein „trostloses geistiges Ghetto“ im August 1942 stand die tatsächliche Einpferchung Tausender Menschen im Ghetto und die Verschleppung von Tausenden in Konzentrations- und Vernichtungslager gegenüber. Wie reagierte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, wenn es nicht mehr um die Rechte der Kirche als solcher, sondern um die elementarsten Rechte der Menschen ging?

4.1 Menschenrechtshirtenbriefe

Die Bischöfe lehnten implizit oder explizit in ihren gemeinsamen Hirtenbriefen die nationalsozialistische Rassenlehre ab, da sie letztlich darauf

²⁸ Bertram an Wienken, 20. August 1943. Ebd., S. 207.

²⁹ Bertram an Jaeger, 8. August 1942. In: Volk V, S. 832 Anm. 2.

hinausliefe, sittlich sei, was dem Volke und der Rasse nütze.³⁰ Zum Boykott jüdischer Geschäfte 1933, zu den Nürnberger Rassegesetzen 1935 und den Pogromen vom 9. November 1938 hatte der Episkopat jedoch geschwiegen.³¹ Er entschloß sich im Sommer 1938 auch nicht, die von Rom verurteilten Irrtümer der Rassenlehre in einem eigenen Hirtenbrief zu verkünden.³² Außer Frage stand für die Bischöfe die Unvereinbarkeit des auf den 1. September 1939 rückdatierten „Euthanasie“-Befehls Hitlers mit der katholischen naturrechtlichen Position. Bertram wies in einer Eingabe „auf die unbedingte Unerlaubtheit derartiger Handlungen und auf ihre verhängnisvollen Folgen“ hin.³³ Doch die „Euthanasie“-Morde gingen weiter. Ein öffentlicher Protest blieb aus.

Die Fuldaer Bischofskonferenz erkannte im Sommer 1941 den „Ausschuß für Ordensangelegenheiten“ an, zu dem maßgeblich die Bischöfe von Berlin und Fulda, Konrad von Preysing und Johannes Dietz, die Dominikanerpatres aus Köln und Berlin, Laurentius Siemer und Odilo Braun, die Jesuitenpatres aus München, Augustinus Rösch und Lothar König, sowie der Justitiar der Diözese Würzburg und einziger Laie des Kreises, Georg Angermaier, zählten.³⁴ Im Ordensausschuß, der sich zunächst um die vom „Klostersturm“ bedrohten Orden kümmerte, reifte Angermainers Idee eines Eintretens der Bischöfe für „Gottes- und menschliche Rechte“ bald schon zu einem Plan heran.³⁵ In seiner Denkschrift für die Fuldaer Bischofskonferenz von 1941 prangerte der Kreis unmißverständlich die „Tötung von Geisteskranken aus wirtschaftlichen Rücksichten“ als „Mord“ an. Die Bischöfe hätten einen Eid geschworen, daß sie

³⁰ Vgl. Hirtenbrief des deutschen Episkopats, 7. Juni 1934. In: Bernhard Stasiewski (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. I: 1933–1934. Mainz 1968, S. 711.

³¹ Ziegler bleibt es unerklärlich, warum die Bischöfe nicht auf die Nürnberger Rassegesetze reagierten, die als „eklatanter Eingriff in die Sakramentenverwaltung“ zu werten seien. Er zieht daher für diesen Fall den Schluß, daß das Schweigen der Bischöfe „ein klares Versagen“ gewesen sei; Walter Ziegler, Haben die deutschen Bischöfe im Dritten Reich versagt? In: Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag. Hrsg. v. Harald Diekerhof. Frankfurt a.M. u.a. 1988, S. 517–519.

³² Vgl. Entwurf eines Hirtenwortes, [August 1938]. In: Volk IV, Nr. 478.

³³ Bertram an Lammers, 11. August 1940. In: Volk V, S. 89.

³⁴ Zum Ordensausschuß vgl. Leugers, Angermaier (wie Anm. 6), S. 100–107.

³⁵ Stenographische Notiz Königs, nach 12. Juni 1941. ADOPJSJ; vgl. Lagebericht Angermainers, nach 18. April 1941. In: Leugers, Angermaier (wie Anm. 6), Nr. 1*.

in der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens in Ausübung des ihnen übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten hätten, der es bedrohen könnte.³⁶ Zwar verwies der Hirtenbrief der Bischöfe nur auf die „jeder Einzelperson gottgegebenen ursprünglichen Rechte und Freiheiten“.³⁷ Doch signalisierte der Hildesheimer Bischof Machens in seiner Grußadresse, die er im Auftrag der Bischofskonferenz an Pius XII. sandte, den Wendepunkt: „Bis zu welchem Grade die Aufhebung der Menschenrechte geht, ist daraus zu ersehen, daß der Sterilisation die Tötung von Geisteskranken hinzugefügt wurde“.³⁸ Intern, noch nicht öffentlich, sprach also ein Bischof von „Menschenrechten“. In der Denkschrift, die Bertram an die Reichsregierung schickte, sucht man vergebens einen expliziten persönlichkeits- oder menschenrechtlichen Passus. Er bat, seinem Harmoniemodell entsprechend, die Reichsregierung solle Mittel und Wege suchen, die „Hemmnisse zu beseitigen, die ein wahrhaft friedliches und harmonisches Verhältnis und Zusammenwirken zwischen Kirche und Staat“ behinderten.³⁹ Erst nach Vorhaltungen des Reichskirchenministers wurde Bertram deutlicher und gab seiner primären Besorgnis Ausdruck. Es gehe um einen „Vernichtungs- und Ausrottungskampf gegen Kirche und Christentum“.⁴⁰

Der Münsteraner Bischof Galen hatte bereits bei der Verlesung des gemeinsamen Hirtenbriefs vom 6. Juli 1941 zum dort allgemein ausgesprochenen Tötungsverbot einen Zusatz zur „Euthanasie“ hinzugefügt. Ihm ging es – wie auch dem Ordensausschuß – nicht um die Bekanntgabe überzeitlicher „ewiger Wahrheiten“ und Gebote, sondern um Konkretisierung.⁴¹ Erst durch seine Predigten im Juli und August 1941, die die Klosterbeschlagnahmungen, die Vertreibung von Ordensleuten und die Euthanasie verurteilten, erhielt dieser Protest einen solchen Widerhall im In- und Ausland, daß – wenn auch immer wieder unterlaufen – die Übergriffe kurzfristig gestoppt wurden.⁴² Galen fühlte sich berufen „als Verkünder

³⁶ Entwurf einer Denkschrift des deutschen Episkopats, vor 22. Juni 1941. In: Volk V, S. 403.

³⁷ Hirtenwort des deutschen Episkopats, 26. Juni 1941. Ebd., S. 466.

³⁸ Grußadresse des deutschen Episkopats an Pius XII., 24. Juni 1941. Ebd., S. 456.

³⁹ Denkschrift des deutschen Episkopats an die Reichsregierung, 12. Juli 1941. Ebd., S. 479.

⁴⁰ Bertram an Kerrl, 11. August 1941. Ebd., S. 523.

⁴¹ Vgl. Predigt Galens, 3. August 1941. In: Peter Löffler (Bearb.), Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933–1946. Bd. 2. Mainz 1988, S. 876.

⁴² Vgl. Predigt Galens, 20. Juli 1941; Predigt Galens, 3. August 1941. Ebd., Nr. 336, Nr. 341.

und Verteidiger der von Gott gewollten Rechts- und Sittenordnung, die jedem einzelnen ursprüngliche Rechte und Freiheiten zuspricht“.⁴³ Papst Pius XII. lobte dessen Predigten, die ein Beweis seien, „wieviel sich durch offenes und mannhaftes Auftreten“ immer noch erreichen lasse.⁴⁴ Auch Bischof Machens zählte zu jenen, die öffentlich Protest erhoben gegen die zahllosen Einlieferungen in Arbeits- und Konzentrationslager und die Tötung von Geisteskranken. Die Bischöfe dürften nicht schweigen; sie seien „Fürsprecher aller Armen und Bedrängten“.⁴⁵ Galen und Machens traten nicht allein zum Schutz der Kirche, sondern zur Verteidigung der Menschen auf.

Der Ordensausschuß, der sich vom Erfolg der Predigten Galens und dem Lob des Papstes bestätigt sah in seiner kirchenpolitischen Linie, strebte für den Herbst 1941 die Verlesung eines gemeinsamen Hirtenworts an. Die Ordensleute mit Angermaier, schließlich auch Preysing und Dietz, arbeiteten einen Entwurf aus. Entscheidend geprägt wurde er durch Angermaier, der die Verletzungen kirchlicher Rechtspositionen, die im ersten Teil des Hirtenbriefs aufgezählt wurden, erweiterte. Das Hauptgewicht legte er auf den zweiten Teil, wie dessen Einleitung zum Ausdruck bringen sollte: „Mit noch mehr Schmerz beklagen wir es aber, daß selbst die von Gott in seine Schöpfungsordnung gelegten unverrückbaren Gesetze mißachtet und verletzt werden. Wir meinen jene Gesetze, welche die Grundpfeiler aller menschlichen und vorzüglich aller abendländisch-christlichen Kultur waren, sind und bleiben müssen“. Angermaier nannte den Schutz des Privateigentums, der Wahrheit und Ehre, der persönlichen Freiheit, des Lebens und des Rechtes überhaupt. Die Kernpassagen sollten zu einer radikalen Anklage werden, wie sie in gemeinsamen bischöflichen Dokumenten bis dahin nicht aufgetaucht waren. Die Sammellager der Gestapo seien „schreiendes Unrecht“. Die Bischöfe verwahrten sich „gegen diese unberechtigte Vernichtung der persönlichen Freiheit“. Es sei Tatsache, daß keiner in Deutschland seines Lebens sicher sei. „Niemand kann die Gewaltmaßnahmen der Geheimen Staatspolizei überprüfen und niemand

⁴³ Predigt Galens, 13. Juli 1941. Ebd., S. 848.

⁴⁴ Pius XII. an Preysing, 30. September 1941. Ebd., Nr. 349 Anm. 2.

⁴⁵ Predigt Machens', 17. August 1941. In: Volk V, S. 535; vgl. auch Dietz an den Vorstand des Antoniusheims, 15. September 1941. Ebd., S. 554, der das „ursprünglichste Menschenrecht“ verteidigte.

kann sie hindern, daß sie tötet, wen sie töten will“.⁴⁶ Der schließlich den Bischöfen zur Verlesung übergebene, mehrfach überarbeitete Entwurf behielt diesen naturrechtlichen zweiten Teil – auch bis in die Formulierungen hinein – bei.⁴⁷ Dadurch wurden die Rechtsverletzungen des Naturrechts eindeutig höher qualifiziert als die Verletzungen kirchlicher Rechtspositionen. Die Initiatoren des Hirtenworts begründeten ihren Schritt damit, daß das Volk „Klärung in schwersten Gewissensfragen“ erwarte und Andersgläubige Hilfe brauchten: „Auch der nichtchristliche Teil in Deutschland, der unter der Last der Rechtlosigkeit und seiner eigenen Ohnmacht gegenüber Unrecht und Gewalt leidet, erwartet Hilfe und Verteidigung der allgemein menschlichen Rechte durch den deutschen Episkopat“. Es werde eines Tages von „gewaltiger historischer Bedeutung“ sein, wenn die Bischöfe öffentlich die Verletzung von göttlichem und natürlichem Recht mißbilligt hätten.⁴⁸

Bertram machte seine Zustimmung zum Hirtenbrief von der Annahme durch die im November 1941 tagende westdeutsche Bischofskonferenz abhängig. Nach Bitten von seiten der evangelischen Kirchenführer plädierte sie dafür, statt des Hirtenworts gleichzeitig mit den Protestanten eine Denkschrift bei der Reichsregierung einzureichen.⁴⁹ Kardinal Faulhaber sah es als symptomatisch für Bertrams Urteil über den Hirtenbrief an, daß der Breslauer Kardinal für seine Diözese zwei Wochen vor dem geplanten Erscheinungstermin einen eigenen „harmlosen“ Hirtenbrief herausgegeben habe.⁵⁰ Bertram sprach hinsichtlich des Klostersturms nur von „schmerzlichen Vorkommnissen“ und bekräftigte wiederum den staatsbürgerlichen Gehorsam.⁵¹

Preysing arbeitete den Hirtenbrief in eine Denkschrift um. Galen brachte einige Änderungen an, vor allem in der Reihenfolge der Rechte:

⁴⁶ Entwurf [Angermaiers]: Katholisches deutsches Volk! ADOPSJ.

⁴⁷ Vgl. Entwurf eines gemeinsamen Hirtenworts, 15. November 1941. In: Volk II, Nr. 845a.

⁴⁸ Gründe für die Notwendigkeit des Hirtenworts, 15. November 1941. Ebd., S. 837f.

⁴⁹ Vgl. zum Novemberhirtenbrief: Antonia Leugers, „Heiligste Pflicht zwingt uns zu sprechen...“ Kirchenpolitische Kontroversen im deutschen Episkopat um den geplanten Hirtenbrief von 1941. In: Dieter R. Bauer, Abraham P. Kustermann (Hrsg.), *Gelegen oder ungelegen – Zeugnis für die Wahrheit. Zur Vertreibung des Rottenburger Bischofs Johannes B. Sproll im Sommer 1938*. Stuttgart 1989, S. 111–141.

⁵⁰ Vgl. Bericht Aug. Röschs, nach 23. April 1942. In: Volk II, S. 916f.

⁵¹ Hirtenwort Bertrams zum ersten Adventssonntag 1941. In: Bertram, *Veritati* (wie Anm. 11), S. 69–75.

Freiheit – Leben – Wahrheit und Ehre – Eigentum. Bedeutend ist seine grundsätzlichere Formulierung zum zweiten Hauptteil: „Es handelt sich um Gesetze, die unabdingbare Grundlage sind jeder sittlichen und menschenwürdigen Gemeinschaftsordnung, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in Geltung bleiben müssen nicht nur gegenüber dem Volksgenossen, sondern auch gegenüber Menschen fremden Blutes“. ⁵² Nach nochmaliger Überarbeitung in Berlin durch Preysing, Wienken, Berning und Machens ging der Entwurf Bertram zu. ⁵³ Die Einleitung zum Menschenrechtsteil ließ Bertram verblassen zu: „Es ist nicht zu verkennen, daß die hier nur zum kleinen Teil erneut aufgeführten Rechtsverletzungen und Gewaltakte gegen Christentum und Kirche Folgerungen und Früchte einer Geisteshaltung und Gesinnung sind, welche die Wahrheitserkenntnisse und sittlichen Grundsätze des Christentums und der gesamten abendländischen Kultur verleugnet und beseitigen will“. Auch Galens Forderungen nach Wiederherstellung von Recht, Wahrhaftigkeit und Freiheit verfälschte Bertram, indem er eine Stellungnahme forderte gegen die ungerechte Bedrückung des Christentums und der Kirche. Wenn das Deutsche Reich sich festige und bewähre in der Hochhaltung der christlichen Religion als der Heimstätte der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Wahrhaftigkeit, werde dem Volk Friede, Wohlstand und Segen zuteil. Bertrams Skrupel gegen das „naturgesetzliche Recht auf persönliche Freiheit“, wie es der Entwurf Preysings und Galens aufführte, kamen darin zum Ausdruck, daß er den universal-menschenrechtlichen Ansatz aufbrach und die Einschränkung anfügte: „Jeder Mensch hat das natürliche Recht auf persönliche Freiheit innerhalb der Grenzen, die der Dienst Gottes, die Rücksicht auf die Mitmenschen und das Gemeinwohl, und die Pflicht des Gehorsams gegen die gerechten Gebote der rechtmäßigen Obrigkeit ihm ziehen“. ⁵⁴ Die Denkschrift wurde nicht beantwortet.

⁵² Denkschrift der deutschen Bischöfe über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland gerichtet an die Reichsregierung im dritten Kriegsjahr, November 1941. In: Heribert Gruß, Erzbischof Lorenz Jaeger als Kirchenführer im Dritten Reich. Paderborn 1995, S. 390–399, hier: S. 395 textkritischer Apparat.

⁵³ Vgl. Aufzeichnung Bernings, 8.-9. Dezember 1941. In: Volk V, S. 650.

⁵⁴ Denkschrift des deutschen Episkopats an die Reichsregierung, 10. Dezember 1941. Ebd., S. 655, 657.

Als die westdeutschen Bischöfe im Frühjahr 1942 deren Verlesung anregten, brachte dieses Vorhaben vor allem Bertram zu Fall.⁵⁵ Er habe „staatsrechtliche Bedenken“ und sehe den Weg als nicht erfolgversprechend an, fürchte zudem die Ausnützung im In- und Ausland.⁵⁶ Aus prinzipiellen und praktischen Gründen könne er nicht mitmachen: er hege größte Bedenken gegen die Art der Aktion und halte eine öffentliche Verlesung für untragbar. Berning empfahl daher, von der Verlesung der Denkschrift abzusehen und nur ein kurzes, jedem freistehendes Hirtenwort herauszugeben.⁵⁷ In der Folgezeit entstand deshalb ein peinliches und wirres Durcheinander, da verschiedene Entwürfe vorlagen, die die westdeutschen Bischöfe dennoch verlasen, die bayerischen teilweise, der Rest nicht. Die Verlautbarungen enthielten, anders als Bertrams Denkschrift, ein deutliches Bekenntnis zu den „allgemein-menschlichen, gottverliehenen Rechten des Menschen“, den „natürlichen Menschenrechten“ oder den „gottverliehenen Menschenrechten“.⁵⁸ Dem Sicherheitsdienst (SD) war es durchaus bekannt, daß der Hirtenbrief, „der in seinen Ausführungen und seiner Schärfe alle bisherigen Hirtenbriefe des deutschen Episkopats“ übertroffen habe, „im übrigen von Kardinal Bertram nicht gebilligt wurde und deshalb auch in letzter Minute nicht als Hirtenbrief des Gesamtepiskopates, sondern in den verschiedensten Abänderungen als Hirtenbrief örtlicher Bischöfe erschien“.⁵⁹ Der SD fing auch Auszüge eines Briefes Pius' XII. an den Freiburger Erzbischof Gröber vom 1. März 1942 ab. Pius XII. dankte Gröber für sein „freimütiges“ Wort, wobei es nicht allein „um ausschließlich christliche und katholische Werte, sondern ebenso um die letzten sittlichen Grundlagen des menschlichen Daseins und der Menschenwürde, um das von Gott gegebene Naturgesetz“ gegangen sei. Der

⁵⁵ Vgl. Rösch an Brust, 22. April 1942. In: Augustin Rösch, Kampf gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. v. Roman Bleistein. Frankfurt a.M. 1985, S. 162f.; Bericht Aug. Röschs, nach 23. April 1942. In: Volk II, S. 918-921; Bericht und Stellungnahme aus dem Ausschuß für Ordensangelegenheiten, nach 14. Juni 1942. Ebd., S. 936f.

⁵⁶ Bertram an Berning, 3. März 1942. Ebd., S. 877 Anm. 2.

⁵⁷ Vgl. Anlage: [Berning an die Teilnehmer der Kevelaerer Konferenz], 13. März 1942. In: Löffler, Galen (wie Anm. 41), S. 940f.

⁵⁸ Hirtenwort des deutschen Episkopats, 22. März 1942. In: Volk V, S. 702; Kurzfassung der westdeutschen Bischöfe, 20. März 1942. Ebd., S. 707; Hirtenwort Faulhabers, 22. März 1942. In: Johann Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz. Bd. 2. 2. Aufl. München 1946, S. 147.

⁵⁹ Chef der Sicherheitspolizei und des SD an Ribbentrop, 21. Juli 1942. PAAA, Inland I-D19/5.

Papst bekräftigte: „Wir loben deinen Eifer und ermuntern dich, die eingeschlagene Linie auch weiterhin einzuhalten“.⁶⁰ Zum gemeinsamen Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz vom August 1942 vermerkte der SD hingegen, er enthalte „keine direkten Angriffe gegen den Staat“.⁶¹ Das Reichskirchenministerium urteilte, er halte sich „in einem rein religiösen Rahmen, so daß besondere Bedenken“ nicht zu erheben seien.⁶² Der von Bertram gewünschten Linie hätte die NS-Seite im allgemeinen also nichts entgegenzusetzen gehabt.

Doch einer starken Minderheit der Bischöfe und dem Papst stand die Notwendigkeit eines pflichtmäßigen Einsatzes für die Menschenrechte immer deutlicher vor Augen.⁶³ Die brutalen Deportationen vom Frühjahr 1943 führten zu neuen Initiativen. Das Ausschußmitglied Odilo Braun hatte sich am 6. März 1943 besorgt an Bischof Dietz gewandt. Er habe „herzerreißende Sachen“ gehört und klagte, die Fuldaer Bischofskonferenz hätte schon längst „in der furchtbaren Judenverfolgung als offizielle Vertreterin der Kirche in Deutschland für die unterdrückte Menschenwürde eintreten sollen“.⁶⁴ Auch Machens genügten die Eingaben und Verhandlungen nicht mehr. Er berichtete Bertram betroffen von der Abholung „katholischer Zigeunkinder“, wodurch „Gottes- und Menschenrechte“ mißachtet würden. Die Bischöfe aber seien „von Gott zu Schützern der Bedrängten bestellt“.⁶⁵ Bertram schlug einen Hirtenbrief zum Dekalog als „zeitgemäß“ vor.⁶⁶ Das Köln-Paderborner Konveniat war diesmal ent-

⁶⁰ Chef der Sicherheitspolizei und des SD an Ribbentrop, 28. Juli 1942. Ebd.

⁶¹ Chef der Sicherheitspolizei und des SD an Auswärtiges Amt, 2. September 1942. PAAA, Inland I-D4/1; vgl. Hirtenwort des deutschen Episkopats, 19. August 1942. In: Volk V, Nr. 788.

⁶² Reichskirchenministerium an Lammers, 11. September 1942. BAP, RKM 23081.

⁶³ „Urrechte, die der Mensch hat“, die „auch dem nicht abgesprochen werden, der nicht unseres Blutes ist oder nicht unsere Sprache spricht“: Hirtenwort Preysings und der Kölner Kirchenprovinz, 13./20. Dezember 1942. In: Volk V, S. 963. Das Hirtenwort, eigentlich geplant als gemeinsames westdeutsches Wort, wurde nur in manchen westdeutschen Diözesen verlesen, vgl. ebd., S. 959 Anm. 1; vgl. auch Preysings Predigt, 15. November 1942 über die Gottebenbildlichkeit aller Menschen: Aufzeichnung Angermaiers, 18. November 1942. In: Leugers, Angermaier (wie Anm. 6), S. 232–235; „fundamentale Rechte der Person“: Weihnachtsbotschaft Pius' XII., 24. Dezember 1942. ADOPSJ; vgl. Hilpert, Menschenrechte (wie Anm. 5), S. 53f.

⁶⁴ [Braun] an Bischof [Dietz], 6. März 1943. In: Leugers, Angermaier (wie Anm. 6), S. 233f. Anm. 9.

⁶⁵ Machens an Bertram, 6. März 1943. In: Volk VI, S. 39.

⁶⁶ Bertram an Machens, 10. März 1943. Ebd., S. 40.

schlossen, einen gemeinsamen Hirtenbriefentwurf fertigzustellen, um die Beschlußfassung auf der Augustkonferenz zu sichern. Wie zu Anfang beschrieben, suchte Bertram dies durch einen Gegenentwurf Buchbergers zu verhindern. Er habe an ein „aufbauendes, richtungsweisendes, ganz positiv eingestelltes, rein pastorales Hirtenschreiben“ gedacht. Es würden aber aktuelle Maßnahmen behandelt, zu betrachten „als kritische Abrechnung“ und als „politisch“. Das „feindliche Ausland“ werde dies ausnützen. Er halte den Entwurf für „die kirchlichen Interessen nicht für nutzbringend“.⁶⁷ Nachdem sich die Konferenz für den überarbeiteten Entwurf entschieden hatte, teilte Bertram mit, er halte ihn nun für „annehmbar“, behielt sich allerdings vor, „einzelne Stellen“ zu streichen.⁶⁸ Pius XII. schrieb Preysing zum Hirtenbrief, er habe ihn „mit großer Genugtuung“ gelesen.⁶⁹ Erstmals wurde von allen Kanzeln des Deutschen Reiches angekündigt: „Tötung ist in sich schlecht, auch wenn sie angeblich im Interesse des Gemeinwohls verübt würde: An schuld- und wehrlosen Geistesschwachen und -kranken, an unheilbar Siechen und tödlich Verletzten, an erblich Belasteten und lebensuntüchtigen Neugeborenen, an unschuldigen Geiseln und entwaffneten Kriegs- oder Strafgefangenen, an Menschen fremder Rassen und Abstammung. Auch die Obrigkeit kann und darf nur wirklich todeswürdige Verbrechen mit dem Tode bestrafen“.⁷⁰ Das Bemerkenswerte dieses Hirtenbriefes liegt darin, die Zehn Gebote in Gottesrechten und Menschenrechten darzulegen. „Alles, was wir mit Berufung auf die zehn Gebote Gottes fordern, ist die Wahrung der Gottesrechte und der in ihnen wurzelnden Menschenrechte im öffentlichen Leben der Völker“.⁷¹

4.2 Eintreten für Juden, Sinti und Roma

Im Oktober 1941 setzten die systematischen Deportationen der Juden ein. Faulhaber, der die Deportationen aus München mit den „Transporten

⁶⁷ Bertram an die deutschen Metropoliten, 24. Juli 1943. Ebd., S. 106f.

⁶⁸ Bertram an Nathan, 2. September 1943. Ebd., S. 171 Anm. 10.

⁶⁹ Pius XII. an Preysing, 21. März 1944. In: Burkhart Schneider (Hrsg.), *Die Briefe Pius' XII. an die Deutschen Bischöfe 1939-1944*. Mainz 1966, S. 293.

⁷⁰ Hirtenwort des deutschen Episkopats (II), 19. August 1943. In: *Volk VI*, S. 201.

⁷¹ Hirtenwort des deutschen Episkopats (II), 19. August 1943. Ebd., S. 204; vgl. auch Hilpert, *Menschenrechte* (wie Anm. 5), S. 190f., der eine Entsprechung zwischen Dekalog und UN-Menschenrechtsdeklaration aufweist.

afrikanischer Sklavenhändler“ verglich, bat Bertram um eine Eingabe der deutschen Bischöfe, die doch „verpflichtet“ seien, für die katholischen „Nichtarier“ einzutreten.⁷² Bertram reagierte zurückhaltend, da ihm die von Berning und Wienken geführten Verhandlungen als ausreichend erschienen, der Pflicht der Bischöfe „zunächst Rechnung“ zu tragen. Trotz der unter den Augen der Öffentlichkeit vorgenommenen Deportationen behauptete Bertram, es fehle ihm für eine Eingabe an „genügendem, stichhaltigem Material“, ohne das eine Eingabe nicht „angängig“ sei. Vordringlicher seien „kirchlich wichtigere und weittragendere Belange“, so die christliche Jugenderziehung.⁷³ Die Bischöfe schwiegen also nicht nur zur vorbereitenden Stufe der Kennzeichnung der Juden mit dem gelben Stern, sondern auch zur zweiten, zur Deportation.⁷⁴

Die Geschäftsführerin des „Hilfswerk beim Bischöflichen Ordinariat Berlin“, Margarete Sommer, der die Betreuung der katholischen „Nichtarier“ anvertraut war, die aufgrund der nationalsozialistischen Rassegesetze Sonderbestimmungen unterlagen, verfaßte in den folgenden Jahren detaillierte Berichte über die Lage der „Nichtarier“.⁷⁵ In Absprache mit Preysing, dem das Hilfswerk unterstellt war, suchte sie den Vorsitzenden der Bischofskonferenz zu Schritten für die bedrohten Menschen zu bewegen. Der Bericht, den Sommer im Februar 1942 über die Deportierten gab, zeichnete ein erschreckendes Bild des Zieles dieser Evakuierungen: die physische Vernichtung der Juden.⁷⁶

Hatte Bertram bei der „Sternverordnung“ und den Deportationen, obgleich deren Faktizität und Brutalität außer Frage stand, taktisch argumentiert und war untätig geblieben, so reagierte er im Falle der eventuellen

⁷² Faulhaber an Bertram, 13. November 1941. In: Volk II, S. 824f.

⁷³ Bertram an Faulhaber, 17. November 1941. Ebd., S. 845.

⁷⁴ Vgl. Vorschläge des Hilfswerks beim Ordinariat Berlin, [5. September 1941]. In: Volk V, S. 549-553; Bertram an den deutschen Episkopat, 17. September 1941. Ebd., S. 556f.

⁷⁵ Zu Margarete Sommer und ihrer Tätigkeit im Hilfswerk vgl. Antonia Leugers, Widerstand oder pastorale Fürsorge katholischer Frauen im Dritten Reich? Das Beispiel Dr. Margarete Sommer (1893–1965). In: Irmtraud Götz von Olenhusen und andere. Frauen unter dem Patriarchat der Kirchen. KatholikInnen und ProtestantInnen im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1995 (im Druck).

⁷⁶ Vgl. Bericht Sommers, [vor 14. Februar 1942]. In: Volk V, S. 678; Bericht für die Fuldaer Bischofskonferenz, [nach 26. Juli 1942]. Ebd., S. 814f.; zum Wissen über das Schicksal der Juden vgl. Rösch an Brust, 22. April 1942. In: Rösch, Kampf (wie Anm. 55), S. 166; Gröber an Pius XII., 14. Juni 1942. In: Volk V, S. 790.

Verletzung des Sakramentenrechts umgehend. Die Informationen hierüber hatte er von Sommer erhalten.⁷⁷ Er bezog sich in seiner Eingabe ausdrücklich auf „außeramtliche Mitteilungen“ über „ein Gesetz oder eine mit Gesetzeskraft versehene Verordnung“ zur Scheidung von „rassisch gemischten Ehen“, die nahe bevorstehe. Er erhob „namens des Gesamtepiskopates in pflichtmäßiger Wahrung der Rechte der katholischen Kirche und der Katholiken in Deutschland gegen solche Bestimmungen und Absichten ernsteste Vorstellungen“. Bertram sah sich gedrängt, noch folgenden Zusatz hinzuzufügen, der den Machthabern in ihrer Vorgehensweise eine gewisse Berechtigung zuschrieb: „Es bedarf dabei nicht der Versicherung, daß diese meine Vorstellungen nicht einem Mangel an Liebe zum Deutschtum, nicht einem Mangel an Gefühl nationaler Würde entspringen, auch nicht einer Geringschätzung der schädlichen Einflüsse eines Überwucherns jüdischer Einflüsse gegenüber deutscher Kultur und vaterländischer Interessen“. Aber nach „allgemein anerkannten Lebensgrundsätzen [bestehen] auch gegenüber den Angehörigen anderer Rassen unverrückbare Pflichten der Menschlichkeit“. Der Staat dürfe diese „Mischehen“ nicht trennen.⁷⁸ Bertram sprach also nicht von „Menschenrechten“ der Betroffenen, sondern von „Pflichten der Menschlichkeit“ ihnen gegenüber, von denen er implizit alle Juden, die nicht getauft waren, ausnahm.

Die Bischofskonferenz von 1943, auf der Bertram aus gesundheitlichen Gründen fehlte, beauftragte Sommer, eine Eingabe zur „Erleichterung des Loses aller Nichtarier“ zu verfassen.⁷⁹ Sommer befaßte sich mit den „allen Menschenrechten Hohn sprechenden Evakuierungen“. Es sei „heilige Pflicht“ der Bischöfe, für die „unveräußerlichen Rechte aller Menschen“ einzutreten, andernfalls würden sie vor „Gott und den Menschen“ durch „Schweigen schuldig werden“.⁸⁰ Bertram aber bezweifelte, „ob diese Unterlagen genügen zu einem Eingreifen des Vorsitzenden der Fuldaer Bi-

⁷⁷ Vgl. Sommer an Bertram, [vor 10. November 1942]. Ebd., S. 941 f.

⁷⁸ Bertram an Thierack, Frick und Muhs, 11. November 1942. Ebd., S. 944; zu seinen neuerlichen Eingaben vgl. Bertram an Frick, Muhs, Thierack, Lammers und das RSHA, 2. März 1943. In: Volk VI, S. 22; Entwurf eines Hirtenworts, [13. April 1943]. Ebd., S. 64f.

⁷⁹ Protokoll der Plenarkonferenz des deutschen Episkopats, 17.-19. August 1943. Ebd., S. 145.

⁸⁰ Entwurf einer Eingabe des deutschen Episkopats (II), [22./23. August 1943]. Ebd., S. 220.

schofskonferenz“. Die Nachprüfung sei erschwert. Bei „Forderungen nach humanerer Behandlung“ werde die Zuständigkeit der Kirche bestritten werden.⁸¹ Da Bertram, solange es um kirchliches Recht und bischöfliche Pflichten ging, stets entsprechende Beschwerden vorbrachte, dürfte daraus zu schließen sein, daß er den Einsatz für humanitäre Fragen und damit für die allgemeinen Menschenrechte nicht zu seinen Pflichten zählte. Er unternahm daher nichts, trotz grausamer Berichte, die er über die Ghettoisierung von Juden und Massenerschießungen erhielt.⁸² Erst nach eindringlicher Bitte Bernings, für alle „Nichtarier“ einzutreten, reagierte er.⁸³ Am 17. November 1943 richtete er an Himmler und das RSHA eine Eingabe, in der er sich auf „wiederholt vereinzelte Mitteilungen“ bezog. Die Lage der Inhaftierten in Massenlagern sei „menschenunwürdig“ und die Todeszahl „außerordentlich groß“. In „Achtung vor dem christlichen Sittengesetze über unsere Pflichten gegen Mitmenschen auch der fremden Rassen“ bat er um Überprüfung der Bedingungen. Die Bitte um Seelsorge für katholische „Nichtarier“ begründete er im Sinne der Perfektionierung der Lagerführung, die davon „Nutzen für ihre Aufgabe“ habe, wenn der „tiefe sittigende Einfluß des sakramentalen Lebens im Gesamtverhalten der Teilnehmer sich auswirkt“. Bertram bekräftigte abschließend, daß er sehr dankbar sei für wohlwollende Aufnahme dieses „einzig aus seelsorglicher Pflicht und Verantwortung“ gestellten Ersuchens; womit seine Grundposition also wiederum deutlich wird.⁸⁴

Bertram hatte in Breslau und in Beuthen Hilfsstellen für katholische „Nichtarier“ eingerichtet, die er mit eigenen Mitteln großzügig unterstützte, wobei die Hilfestellung auch konfessions- und religionsunabhängig geleistet wurde.⁸⁵ Er riet wiederholt, bei „Einzelfällen“ über den Ortspfarrer Eingaben an die „zuständigen Behörden“ mit eventueller Befürwortung durch das Ordinariat einzureichen.⁸⁶ Bertram machte die Ent-

⁸¹ Aktenvermerk Bertrams, [nach 24. August 1943]. Ebd., S. 216.

⁸² Vgl. Ein polnischer Jude an Bertram, 24. August 1943. Ebd., Nr. 877.

⁸³ Vgl. Berning an Bertram, 3. November 1943. Ebd., S. 267f.

⁸⁴ Bertram an Himmler und das RSHA, 17. November 1943. Ebd., S. 281f.

⁸⁵ Vgl. Manfred Wittwer, Adolf Kardinal Bertrams Hilfestellung für verfolgte [„]Nichtarier[“] im Erzbistum Breslau 1938-1945. In: Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte seiner Zeit. Hrsg. v. Bernhard Stasiewski. Teil 1. Beiträge. Köln u.a. 1992, S. 199-211.

⁸⁶ Bertram an Magnis, 4. Dezember 1943. In: Volk VI, S. 285; vgl. auch Bertram an Berning, 19. November 1943. Ebd., S. 283.

reichtung seiner Diözesanen zu pastoralen, nicht zu kirchenpolitischen Fällen. Er verschleierte damit, was er durch Berichte Sommers wußte: daß es sich um Maßnahmen, die von höchsten Stellen geplant wurden, handelte. Einen Protest gegen die Deportation der durch Scheidung oder Tod getrennten „Mischehenpartner“ in seiner Diözese erhob er erst im Januar 1944 aus „seelsorglichen Gründen“.⁸⁷

Den Vorsitzenden der Bischofskonferenz hatten im Mai 1943 auch verzweifelte Bittschreiben von Sinti und Roma erreicht, die nach Auschwitz deportiert wurden.⁸⁸ Bertram solle Schritte unternehmen, „denn wenn unsere katholische Kirche uns nicht in ihren Schutz nimmt, so sind wir einer Maßnahme ausgesetzt, die moralisch wie auch rechtlich jeder Menschlichkeit Hohn spricht“.⁸⁹ Außer der üblichen Beauftragung Bischof Wienkens, in dieser Angelegenheit „Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen in Berlin“ aufzunehmen, blieb Bertram allerdings untätig.⁹⁰

Im Januar 1944 berief sich Bertram im Namen des Gesamtepiskopats schließlich auf zuverlässige Informationen über die Bestrebungen, die Gesetze und Anordnungen gegen Juden auch auf „Mischlinge“ auszudehnen. Bertram sprach offen aus, daß alle diese Maßnahmen „deutlich auf eine Aussonderung“ hinzielten, „an deren Ende die Ausmerzung“ drohe. Durch Ausdehnung der Nürnberger Gesetze werde das „Rechtsbewußtsein“ erschüttert und die Rechtssicherheit untergraben. Leider griff Bertram auch hier auf fatale Argumentationsstränge zurück: Die „Mischlinge“ seien „längst im deutschen Lande und Geiste innerlich beheimatet“. Sie seien „ihrem ganzen Fühlen, Denken und Wollen nach Deutsche“ und durchweg Christen, ohne Bindungen zum Judentum. Die deutschen Katholiken würden „aufs schwerste getroffen werden, wenn diese ihre Mitchristen ein ähnliches Schicksal tragen müßten wie die Juden“. Und in gewohnt höflichem Stil fügte er an: „Wir bitten deshalb, von der Durchführung der geplanten Maßnahmen gegen Mischlinge mit dem Ziel ihrer Aussonderung aus dem Volksganzen abzusehen“.⁹¹

⁸⁷ Bertram an Himmler, Muhs, Lammers und das RSHA, 11. Januar 1944. Ebd., S. 292f.

⁸⁸ Vgl. Anonym an Bertram, 3. Mai 1943. AAW, IA25z1.

⁸⁹ Anonym an Bertram, [vor 6. Mai 1943]. Ebd.

⁹⁰ Vgl. Wienken an Gröber, 27. Mai 1943. EAF, B2–28/12; vgl. „Zur Lage der Zigeuner“, erstellt vom Katholischen Hilfswerk beim bischöflichen Ordinariat. Ebd.

⁹¹ Bertram an Himmler, Muhs, Lammers, Thierack und das RSHA, 29. Januar 1944. In: Volk VI, S. 299–301.

5. Kardinal Bertram als Kämpfer für die Kirche

Die Diskussion innerhalb des deutschen Episkopats, pflichtmäßig auch für die Menschenrechte eintreten zu müssen, setzte 1941 ein und fand 1943 im gemeinsam verlesenen Dekalog-Hirtenbrief erstmals ihren Niederschlag. Pius XII. ermutigte die Bischöfe zu diesem Einsatz und stützte sie durch eigene Verlautbarungen wie der Weihnachtsbotschaft von 1942. Diese Entwicklung kam für Kardinal Bertram, seinem „alten Denken“ noch zu sehr verhaftet, zu spät, als daß er in diesen innerkirchlichen Lernprozeß noch hätte einbezogen werden können – im Gegensatz zu seinem Nachfolger auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl Machens. Bertram, die „Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland“ und die „Zurückdrängung in ein trostloses geistiges Ghetto“ fürchtend, litt unter seiner letzten Verantwortlichkeit für die Bewahrung der Kirche. Ein öffentlicher Protest der Bischöfe gegen Menschenrechtsverletzungen des NS-Regimes aber würde „viel böses Blut verursachen und unserer Kirche nicht nützen“, so Bertrams Überzeugung. Nur einmal verwendete er explizit den Terminus „Menschenrechte“, und zwar seinem Amtsverständnis gemäß, als er gegen die „Abdrosselung des religiös-kirchlichen Lebens“ protestierte, wodurch „elementarste Menschenrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ verletzt würden.⁹² Bertram hat auf seine Weise stets für die Rechte der Kirche gekämpft, ein „Kämpfer für die Menschenrechte“ war er nicht.

Vielleicht hätte der Meinungsbildungsprozeß innerhalb des Episkopats – und damit auch bei Bertram – schon frühzeitiger einsetzen können, wenn der Vorschlag aus der Denkschrift des Generalpräses des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands, Ludwig Wolker, von 1935 beachtet worden wäre: „Die deutsche Öffentlichkeit soll wissen, daß es der Kirche in dieser großen Auseinandersetzung mit der Staatsmacht nicht geht um Rechte der Kirche, um Wohlergehen und Nutzen der Kirche und ihrer Verbände – daß es ihr vielmehr letztlich geht um den Bestand der christlichen Religion in unserem Volk; um die Rechte Gottes, um unabdingbare Menschenrechte und schließlich um nichts anderes als um die Wahrheit“.⁹³

⁹² Bertram an Frick, Muhs und die Reichskanzlei, 12. April 1943. In: Volk VI, S. 61 f.

⁹³ Denkschrift Wolkers, August 1935. In: Bernhard Stasiewski (Bearb.), Akten Deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. II: 1934–1935. Mainz 1976, S. 250.